



## **Einkaufsbedingungen**

### **Rudolf Metallbau GmbH**

#### **1. Vertragsgrundlage**

Es gelten ausschließlich die Ihnen bekannten AGB (Liefer- und Verkaufsbedingungen) sowie diese Ihnen bekannten Einkaufsbedingungen der Rudolf Metallbau GmbH, die die Grundlage dieses Vertrages bilden. Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie AGB unseres Auftragnehmers (AN) werden ausdrücklich widersprochen und haben keine Gültigkeit. Als allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung, die Lieferung gelten die gleichen Bedingungen für unseren AN wie für uns gegenüber unserem Auftraggeber insbesondere hins. Gewährleistungsdauer, Abzüge und Einbehalte gelten.

#### **2. Angebot**

Der AN hält sich mind. 6 Monate an sein Angebot gebunden. Abweichungen zwischen unserer Anfrage und dem Angebot oder Lieferschein des AN sind nicht zulässig bzw. nur nach vorheriger Bestätigung durch Rudolf Metallbau GmbH.

#### **3. Bedenken hins. Leistungserbringung**

Der AN bestätigt, dass Art und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen aus den Plänen und Dokumenten eindeutig hervorgeht und der AN keine technischen oder rechtlichen Bedenken gegen die in die Leistungserbringung des AN fallenden Arbeiten hat. Auf die Möglichkeit einer Anfechtung seitens des AN wegen Irrtums wird vom AN ausdrücklich verzichtet.

#### **4. Auftragsbestätigung**

AB werden von uns nicht nach Erhalt kontrolliert. Wir gehen davon aus, dass unsere Anfrage und Angebot von unserem Vertragspartner voll inhaltlich verstanden wird und selbständig nachgefragt wird. Die Leistungsbeschreibungen der LV und des AG sind zu erfüllen und durch Prüfzeugnisse bei Bedarf kostenfrei dem AG nachzuweisen.

#### **5. Preisbindung und Leistungsumfang**

Die vom AN angebotenen Einheitspreise bzw. Pauschalpreise gelten als Festpreise bis Bauzeitende vereinbart. Mehrforderungen des AN werden vom AG nicht anerkannt, wenn diese nicht vor Leistungserbringung vom AN schriftlich angezeigt, begründet und vom AG schriftlich bestätigt wurden. Der AG ist berechtigt, vor und während des laufenden BV einzelne Leistungen durch Dritte oder nur teilweise oder nicht vom AN ausführen zu lassen, ohne dass dem AN ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

#### **6. Lieferbedingungen**

Lieferung frei Werk Rudolf Leobendorf bzw. frei Baustelle nach Bedarf des AG. Bei den vom AG angegebenen Lieferterminen handelt es sich vereinbarungsgemäß um fix vereinbarte Termine, die nur mit beidseitigem Einverständnis abgeändert werden können. Unterbrechungen des AN sind während der Vertragserfüllung ausgeschlossen. Die Verfügbarkeit etwaig erforderlicher Zufahrtswege und Abladeplätze wird vom AN sichergestellt. Die Baustelle wurde vorab vom AN besichtigt und die Einbausituation vom AN festgestellt.

#### **7. Verzug**

Bei Verzug durch den AN ist der AG berechtigt, die in Verzug geratene Leistungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 5 Werktagen im Falle einer Nichterbringung der Leistung durch den AN, diese Leistung auf Rechnung und Gefahr des AN von Dritten durchführen zu lassen.

#### **8. Vertragsstrafe**

Für durch den AN bzw. in seinem Einflussgebiet verursachten Terminverzug der vereinbarten Liefertermine ist der AG berechtigt, 0,5% der Auftragssumme pro Kalendertag Verzug als vereinbarte Vertragsstrafe von Rechnungen / Teilrechnungen in Abzug zu bringen. Die Vertragsstrafe wird mit 10% der Leistungssumme begrenzt. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung darüber hinaus liegender Schadenersatzansprüche bleibt dem AG vorbehalten.

#### **9. Folgekosten**

Folgekosten wie Krankkosten, Transportkosten, Mietkosten oder sonstige im mit Terminverzug durch den AN in Zusammenhang stehenden Kosten werden dem AN zur Gänze angelastet und weiterverrechnet.

#### **10. Warenübernahme und Rücklieferungen**

Der AG hat aus zeitlichen Gründen nicht sicherzustellen, dass vor Ort auf der Baustelle bei angelieferter Ware eine Sicht- und Qualitätskontrolle stattzufinden hat und kann eine vorbehaltlose Warenübernahme am Lieferschein des Lieferanten anmerken, die jedoch rechtlich unverbindlich ist. Rücklieferungen jeder Art erfolgen seitens des AG kostenfrei zu Lasten des Empfängers. Für Reklamationen oder Fehlmengen wird seitens des AG nach 4 Wochen eine Lagergebühr verrechnet.

#### **11. Übernahme**

Es wird eine förmliche Übernahme durch den AG vereinbart. Diese förmliche Abnahme wird nach Fertigstellung und Feststellung der Leistung und Mängelfreiheit durch den AG schriftlich erklärt.

#### **12. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist wird mit 5 Jahren + 3 Monaten ab förmlicher Abnahme durch den Bauherrn des AG vereinbart. Der AN haftet stets in jenem Umfang und Dauer wie der AG gegenüber seinem Bauherrn haftet. Gewährleistungsarbeiten, welche der AN auf Anordnung des AG außerhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen hat, können dem AG nicht angelastet werden. Zur Sicherstellung der Gewährleistung durch den AN werden 5% der Abrechnungssumme vom AG einbehalten, ablösbar durch einen Bankhaftbrief eines österreichischen Geldinstitutes. Für schriftliche Aufforderungen zur Behebung von Mängeln kann der AG Kostenersatz idH von € 60,00 / Schreiben in Rechnung stellen.

#### 13. Reklamationen

Reklamationen gelten als dem Grunde nach berechtigt, bis seitens des AN das Gegenteil bewiesen ist. Ggfs. Kann vom AG ein Gutachten angefordert werden. Die Kosten des Gutachtens hat der AN zu tragen. Zahlungen ruhen während eines Reklamationsprozesses.

#### 14. Haftung Dritter

Der AN haftet für sämtliche durch seine Vertreter, Monteure oder Dritte verursachten Schäden jeder Art und zwar an unserem und fremden Gewerk. Der AN hat sein Personal dahingehend zu schulen und zu unterweisen, auf fertiggestellte Gewerke wie Bodenbelag, Wandverputz, ausgemalte Wände, farbbeschichtete Teile, Fenster, Türen u Gläser u dgl. zu achten und diese Unterweisung seiner Monteure dem AG schriftlich zu dokumentieren.

#### 15. Transportbehelfe

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom AG verzeichneten Transportbehelfe wie Glasgestelle, Europaletten u dgl. dem AG wieder zurückgeliefert werden. Bei Beschädigung oder Verlust werden diese dem AN in Rechnung gestellt.

#### 16. Rechnungslegung

Grundlage der Rechnungen sind unsere Projektnamen, Projektnummern und Bestellnummern. Die Rechnungen / Teilrechnungen sind auf Wunsch des AG vom AN als Monatsrechnungen zusammenzufassen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung beim AG zu laufen.

#### 17. Betriebshaftpflicht

Der AN hat einen Nachweis seiner Betriebshaftpflichtversicherung mittels Kopie bei Vertragsabschluss beizubringen, der alle Schäden und Folgekosten deckt, welche durch den AN verursacht werden. Der AG ist in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

#### 18. Vertragsverhältnis

Der AN verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber des AG in kein direktes Vertragsverhältnis einzutreten und keine Leistungen direkt anzubieten oder zu erbringen, sofern dies vom AG nicht ausdrücklich im Einzelfall schriftlich vom AG gestattet ist. Für Zuwiderhandeln wird eine Vertragsstrafe an den AG idH von 30% des Auftragswertes der entgegen dieses Vertrages ausgeführten Leistungen vereinbart. Etwaige vom Auftraggeber des AG direkt beim AN angefragte Leistungen sind zurückzuweisen und an den AG zu verweisen. Der AN verpflichtet sich weiter, nicht nur das Anbieten oder Erbringen einer Leistung zu unterlassen, sondern gegenüber dem Auftraggeber des AG auch keine dritten Professionisten vorzuschlagen, namhaft zu machen oder zu vermitteln, die mit Aufträgen unseres Leistungsbereiches, des Stahl-, Metallbau- und Schlossereigewerbes, betraut werden könnten.

#### 19. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Leobendorf vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

#### 20. Abtretung

Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG aus diesem Bauvorhaben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG an Dritte abzutreten.